



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1448	Bauleitplan: 32. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Rennertshofen	Verfahrensart <input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren			
Verfahrensgegenstand:					
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan		<input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung		<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung	
Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	14.05.2024	07.06.2024	07.06.2024	10.06.2024 – 15.07.2024	01.04.2025
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

32. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Rennertshofen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Solarpark Erlbach“

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|--|----|--------------------------------------|
| 1 | Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde | 16 | Schwaben Netz GmbH |
| 2 | Staatliches Bauamt Ingolstadt | 17 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 3 | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | 18 | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 4 | Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern | 19 | LEW-Netzservice GmbH |
| 5 | Amt für Landwirtschaft und Forsten | 20 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |
| 6 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | 21 | Luftamt Südbayern |
| 7 | Bayerischer Bauernverband | 22 | Kreisheimatpfleger |
| 8 | Bayerisches Landesamt für Umwelt | 23 | Kreisbrandrat |
| 9 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | 24 | Stadt Neuburg an der Donau |
| 10 | BUND Naturschutz | 25 | Markt Burgheim |
| 11 | Naturpark Altmühltal SF e.V. | 26 | Markt Mörnsheim |
| 12 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. | 27 | Gemeinde Marxheim |
| 13 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe Treidelheim | 28 | Gemeinde Oberhausen |
| 14 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 29 | Gemeinde Tagmersheim |
| 15 | Bundeswehr | 30 | Gemeinde Wellheim |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

4	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern	23	Kreisbrandrat
10	BUND Naturschutz	24	Stadt Neuburg an der Donau
12	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	25	Markt Burgheim
14	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	27	Gemeinde Marxheim
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	29	Gemeinde Tagmersheim
21	Luftamt Südbayern	30	Gemeinde Wellheim
22	Kreisheimatpfleger		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

		FNP	
2	Staatliches Bauamt Ingolstadt	x	24.06.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Kommunalaufsicht	x	11.06.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Landkreisbetriebe	x	10.07.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Immissionsschutz	x	11.06.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Tiefbauverwaltung	x	25.06.2024
13	Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe Treidelheim	x	03.07.2024
15	Bundeswehr	x	30.07.2024
16	Schwaben Netz GmbH	x	10.06.2024
17	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	x	08.07.2024
19	LEW-Netzservice GmbH	x	09.07.2024
26	Markt Mörnshelm	x	12.07.2024
28	Gemeinde Oberhausen	x	10.07.2024

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

		FNP	
1	Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	x	15.07.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Bauleitplanung	x	11.07.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Ortsplanung	x	08.07.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Untere Naturschutzbehörde	x	19.07.2024
3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Klimaschutz	x	24.06.2024
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt-Pfaffenhofen	x	12.07.2024
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	x	18.06.2024
7	Bayerischer Bauernverband	x	13.06.2024
8	Bayerisches Landesamt für Umwelt	x	03.07.2024
9	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	x	24.07.2024
11	Naturpark Altmühltal SF e.V.	x	15.07.2024
20	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	x	24.06.2024

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, 15.07.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"... die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Vorhaben Die Marktgemeinde beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.</p> <p>Geplant sind freistehende Photovoltaikmodule sowie Nebenanlagen bis max. 200 qm Grundfläche. Die Verankerung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundamenten. Festgesetzt wird eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 3 m. Die Höhe der umlaufenden Umzäunung wird auf max. 2,20 m beschränkt, die Unterkante des Zaunes ist mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Bei Beweidung muss die Einzäunung wolfsabweisend gestaltet werden. Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen sollen die Entwicklung zu einem artenreichen Extensivgrünland sichern. Eine Eingrünung der Plangebiete ist in Teilen vorgesehen. Das Baurecht soll befristet werden bis zum Jahr 2060. Die Festsetzung des Rückbaus sowie die Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung sind vorgesehen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst drei Teilbereiche mit insgesamt ca. 20 ha, einen nordöstlichen Teilbereich mit ca. 6,7 ha (Teilbereich 3) sowie zwei südwestliche Teilbereiche: Teilbereich 1 mit ca. 4,7 ha und Teilbereich 2 mit ca. 8,3 ha. Die Teilbereiche 1 und 2 grenzen direkt aneinander und müssen in räumlich funktionalem Zusammenhang betrachtet werden. Der Umgriff der südwestlichen Teilbereiche beträgt damit ca. 13 ha. Zwischen den Teilbereichen 1 und 2 sowie dem dritten Teilbereich befindet sich der Ortsteil Erlbach. Dargestellt werden sollen Sondergebiete Photovoltaik. Aktuell sind alle drei Teilbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)</p> <p>-----</p> <p><u>Teilbereich 1:</u> Der westlichste Teilbereich umfasst die Flurnummern 114, 115 und 116 der Gemarkung Erlbach. Der Flächenumgriff überlagert das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern. Betroffen ist von der Planung zudem das Wasserschutzgebiet zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige Wasserversorgung bei Marxheim und das geplante Grundwassererkundungsgebiet 9.23 Marxheim.</p> <p><u>Teilbereich 2:</u> Der Teilbereich entspricht dem Flurstück Nr. 99 der Gemarkung Erlbach. Die Umgriff überlagert im westlichen Bereich ebenfalls das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>-----</p>

Trockental mit Seitentälern. Ebenfalls betroffen ist das Wasserschutzgebiet zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige Wasserversorgung bei Marxheim und das geplante Grundwassererkundungsgebiet 9.23 Marxheim. Die Entfernung zum Siedlungsgebiet Erlbach beträgt etwa 280 m.

Teilbereich 3: Der dritte Teilbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 58 der Gemarkung Erlbach. An das Plangebiet grenzt im Norden das Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern. Das Gebiet wird von der 110 KV Freileitung vom Umspannwerk Grönhart (Mfr.) zur 100 KV Leitung Umspannwerk Bertolsheim berührt. Der Teilbereich befindet sich 100m nordöstlich von Erlbach.

Erfordernisse

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (LEP 3.3 (Z)).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (LEP Zu 3.3 (B))

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z))

Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden (LEP 6.2.2 (G)).

An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)).

Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (RP 10 3.4.4 Z).

Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G).

Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler sowie des Wellheimer Trockentals mit offenen Talräumen, charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und naturnahen Misch- und Laubwäldern soll erhalten werden. Insbesondere auf den charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und im Talgrund sollen Aufforstungen nicht erfolgen. [...] (RP 10 7.1.6.2 Z)

Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region Ingolstadt Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders erlebnisreiche Landschaften nachhaltig gesichert werden (RP 10 7.1.10.1 Z).

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).

Bewertung

Die Planungen sehen die Errichtung mehrerer Freiflächenphotovoltaikanlagen in landschaftlich sensiblen Bereichen vor. Es handelt sich jedoch nicht um ein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG.

Die Planung trägt den Anforderungen des Klimaschutzes sowie den landesplanerischen Festlegungen zur verstärkten Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG; LEP 1.3.1 (G); LEP 6.2.1 (Z)).

Gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP und fallen somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Anbindegebots. Das LEP-Ziel 3.3 steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Die Planung überlagert im westlichen Teil die Landschaftsschutzgebiete Altmühltal sowie Schutzzonen im Naturpark Altmühltal. Diesbezüglich wird auf die zuständige Fachbehörde bzw. den Naturpark Altmühltal verwiesen. Gemäß RP 10 7.1.10.7 G sollen rechtsverbindlich festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturpark Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler weiterhin gesichert bleiben. Der Belang ist entsprechend zu berücksichtigen.

Bewertung

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone Altmühltal“ auf den Flurstücken 114, 115 und 116 (TF), Gmkg. Erlbach werden nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturpark Altmühltal e.V. herausgenommen. Als Ersatzflächen sollen die Flurstücke 101 (TF), 102 (TF), 103 (TF), 104 (TF), Gmkg. Erlbach, sowie Fl.Nr. 389 (TF), 390, 390/2 (TF), 390/3 (TF), 391 (TF), 392 (TF) Gmkg. Bertoldsheim dienen. Ein Antrag auf Herausnahme wird parallel zum Verfahren gestellt.

<p>Der westliche Teil der Planung wird überlagert durch das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 02 Wellheimer Trockental mit Seitentälern (RP 7.1.8.4.1.2 G), dessen Halbtrocken- und Trockenrasenbestände zu schützen und weiterzuentwickeln sind. Die Trockentäler selbst sollen demzufolge offengehalten werden, das Erscheinungsbild durch Kleinstrukturen verbessert werden sowie der Anteil extensiver Grünlandnutzung erhöht werden.</p> <p>Zusätzlich ist gemäß RP 10 7.1.6.2 Z festgelegt, dass das landschaftliche Erscheinungsbild des Wellheimer Trockentals zu erhalten ist. Fokus wird hierbei ebenfalls auf offene Talräume, aber auch das Erscheinungsbild der charakteristischen Hänge gelegt.</p> <p>Es ist im weiteren Verfahren darzulegen, dass das landschaftliche Erscheinungsbild und die Funktion des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets durch die Planungen nicht tangiert wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit wieder wie bisher zur Verfügung. Das Landschaftsbild wird nicht „dauerhaft“ zerstört. Die PV-Anlage ist von einer angemessenen Eingrünung umgeben, um eine Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Durch die Entwicklung von Heckenpflanzungen und artenreichem Grünland im Randbereich ist sogar von einer Verbesserung der Funktion der Flächen für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, was sich wiederum positiv auf die visuelle und akustische Erlebbarkeit der Natur auswirkt.</p> <p>Außerdem ist ein gänzlich Verstecken der Anlage oft nicht möglich und nötig. Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und müssen sich in der Kulturlandschaft nicht komplett verstecken, sondern können sogar als Weiterentwicklung bzw. Bestandteil dieser betrachtet werden. Dies wird von vielen Menschen als positiv angesehen und auch die Gemeinde wird dadurch als zukunftsorientiert, fortschrittlich und vorausschauend wahrgenommen.</p>
<p>Den bereits zum Teil vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, die auch gemäß RP 10 3.4.4 Z insbesondere in Randbereichen von Baugebieten vorzusehen sind, kommt vor diesem Hintergrund zusätzliche Bedeutung zu. Es wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit darüber hinaus Eingrünungsmaßnahmen geeignet sind, der landschaftlichen Sensibilität Rechnung zu tragen, das Erscheinungsbild zu erhalten, zu einer Minimierung von Sichtbeziehung und zum Funktionserhalt der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete beizutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, wird die Eingrünung an den genannten Stellen erweitert.</p>
<p>Das Plangebiet liegt zudem vollständig innerhalb des Naturparks Altmühltal. Die Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle, dem Naturpark Altmühltal, wurde oben in Bezug auf die Schutzzone bereits empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. die Untere Naturschutzbehörde und der Naturpark Altmühltal e.V. wurden am Verfahren beteiligt. Die Hinweise und Belange werden an entsprechender Stelle abgewägt.</p>
<p>Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Gemäß LEP 5.4.1 (G) und RP 10 5.4.1 G sind Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß der Ackerland- bzw. Grünlandzahlen der besagten Flurstücke in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg als zum Teil überdurchschnittlich ausgewiesen.</p> <p>Auf der Fläche wird, neben der Energieerzeugung, eine extensive Grünlandnutzung weiterhin möglich sein und ist auch entsprechend vorgesehen.</p>	<p>Der Großteil der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weist überdurchschnittliche hohe Bonitäten vor. Es ist daher schwierig unterdurchschnittliche Böden innerhalb des Marktgebietes zu finden, die eine Vorbelastung aufweisen und nicht innerhalb von Schutz- und Vorbehaltsgebieten oder in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsflächen liegen. Da es sich bei der vorliegenden Planung nur um Teilbereiche handelt und der Verlust für die Landwirtschaft nicht von Dauer ist, wird an der Planung festgehalten.</p>

<p>Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen. Eine Versiegelung und damit ein faktischer und langfristig endgültiger Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Böden ist durch die wenig invasive Fundamentierung der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Versiegelungen beschränken sich auf die Einzelstandorte der Nebengebäude. Negative Auswirkungen auf die Regenwasserversickerung und den Grundwasserabfluss sind durch die geringe sowie punktuell bestehende Versiegelung, die geringe Fundamentierung durch Stahlträger und das unter den Modulen befindliche extensive Grünland nicht zu erwarten. Durch die Extensivierung der Nutzung können positive Effekte auf die Prozesse der Bodenbildung sowie der Biodiversität erzeugt werden. Die Nutzung landwirtschaftlich überdurchschnittlicher Böden als Standorte für Photovoltaikanlagen ist entsprechend in die Abwägung einzustellen.</p>	
<p>Laut Planunterlagen ist eine zeitliche Befristung des Baurechts und der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen. Dies ist zu begrüßen, um das Plangebiet langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen und damit dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4.1 (G)).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Teilbereiche 1 und 2 liegen vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige Wasserversorgung bei Marxheim. Ebenfalls tangiert ist das geplante Grundwassererkundungsgebiet 9.23 Marxheim. Zur Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf die zuständige Fachbehörde verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt. Die Hinweise/Einwände werden an entsprechender Stelle abgewägt.</p>
<p>Der Teilbereich 3 wird durch o.g. Freileitung tangiert. Von einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird ausgegangen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ergebnis Die Planung steht nur bei Beachtung bzw. Berücksichtigung o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Wir bitten, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.“</p>	<p>Ergebnis Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p>

3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, 11.07.2024

Einwand/Hinweis

„ die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Marktgemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.

Zu den einzelnen Stellungnahmen wird folgendes ergänzt:

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind neue Siedlungseinheiten in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Wie in den Erläuterungen zu Nr. 3.3 des LEP ausgeführt, sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine neuen Siedlungsflächen im Sinne dieses landesplanerischen Ziels. Die Planung ist daher mit dem Anbindegebot vereinbar.

Gemäß der Bekanntmachung zur Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 gehören Flächen in Landschaftsschutzgebiet zu den nur eingeschränkt geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es ist daher gem. Punkt 1.7 des Schreibens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen ob eine Erlaubnis zur Errichtung der Anlage im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden. Die Planung kann nur dann zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden, wenn eine entsprechende Gestattung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Aus baurechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Errichtung der Anlage im Landschaftsschutzgebiet zustimmt.

Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen werden nachgereicht.“

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

Anmerkung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone Altmühltal“ auf den Flurstücken 114, 115 und 116 (TF), Gmkg. Erlbach werden nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturpark Altmühltal e.V. herausgenommen. Als Ersatzflächen sollen die Flurstücke 101 (TF), 102 (TF), 103 (TF), 104 (TF), Gmkg. Erlbach, sowie Fl.Nr. 389 (TF), 390, 390/2 (TF), 390/3 (TF), 391 (TF), 392 (TF) Gmkg. Bertoldsheim dienen. Ein Antrag auf Herausnahme wird parallel zum Verfahren gestellt.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:

Es erfolgt **keine** Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, 08.07.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... die o. g. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Rennertshofen in der Fassung vom 14.05.2024 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor.</p> <p>Die geplanten Änderungsflächen befinden sich in freier Landschaft auf landwirtschaftlichen Flächen, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind diese als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Teilfläche 1 liegt nordöstlich von Erlbach, die Teilflächen 2 und 3 liegen südwestlich von Erlbach. Die Überplanung soll baurechtlichen Voraussetzungen für eine großflächige umweltfreundliche Stromerzeugung schaffen.</p> <p>Alle drei Teilflächen sind relativ stark bewegt, jedoch gut abgeschirmt durch Waldbestände, sodass von geringen Blickbeziehungen zu den Ortschaften Erlbach und Rennertshofen auszugehen ist. Eine negative Fernwirkung ist nicht zu erkennen. Ein wesentlicher Teil des Geltungsbereiches liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und auch im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Altmühltal. Aus ortsplannerischen Gründen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung vorbehaltlich einer Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und einer ausreichenden allseitigen Eingrünung der betroffenen Flächen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Herausnahme und Hereinnahme geeigneter Flächen ins LSG wurde bereits gestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, 19.07.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Der 32. Änderung des Flächennutzungsplans des Markts Rennertshofen kann aus naturschutzfachlicher wie –rechtlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Änderung geschieht im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Solarpark Erlbach“ zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik. Die Aufstellung vom Bebauungsplan kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aufgrund seiner Lage und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Beachtung der Punkte aus der Stellungnahme vom 19.07.2024 weiterverfolgt werden. Zur konkreten Nachvollziehbarkeit wird auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 36 vom 19.07.2024 verwiesen. Der westliche Bereich der Teilfläche 1 liegt in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal. Für diesen Bereich kann die Erteilung einer Befreiung</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Einwände und Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt (siehe Abwägung B-Plan).</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

von den Verboten der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.9.1995 (GVBl. S. 692ff) in Aussicht gestellt werden.“	
--	--

3 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Klimaschutz, 24.06.2024	
--	--

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“...“</p> <p>Das Plangebiet liegt auf Ackerflächen auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.</p> <p>Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubentwicklungen. Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Auch wird die Luftaustauschbahn entlang der Donau durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch die geplanten Heckenpflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen.</p> <p>Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energien, da dadurch den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans. Die unten genannte Änderung zum Entwurfsstand wird eingearbeitet.</p> <p><u>Nachrichtliche Ergänzung: Entfernung der Hecken nach Ablauf der Frist</u> Gem. §9 Abs. 2 BauGB ist die Anlage zeitlich befristet. Nach Ablauf der Frist ist die Anlage abzubauen. Folgende Ergänzung wird unter Punkt 1.3 zeitliche Befristung/Rückbau eingearbeitet: „[...] <i>Nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlage, technischen Betriebs- und Nebengebäude, Zaunanlage und Wege erlischt die Verpflichtung zum Erhalt der Ausgleichsflächen, sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.</i> [...]“</p>

Einwand/Hinweis

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

durch den geplanten Solarpark mit ca. 20 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen.

Die Planungen bedeuten einen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die wichtige Nahrungsmittelproduktion.

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Polderbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Im vorliegenden Fall liegt die Fläche des Solarparks bei ca. 19,98 ha. Darüber hinaus werden gleichzeitig auch Planungen von Solarparks in Hütting (19,36 ha), Ellenbrunn (30,07 ha), Siglohe-Treidelheim (12,18 ha) sowie Trugenhofen-Rohrbach (25,29 ha) vorgelegt. Insgesamt sind von den Planungen ca. 106,88 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen (ohne weitere Ausgleichsflächen).

Flächen auf denen bisher hochwertige Lebensmittel erzeugt wurden stehen nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung.

Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten nach unserer Ansicht sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21):

Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden.

Prüfung eines Raumordnungsverfahrens:

„Landesplanerische Überprüfungen erfolgen i. d. R. im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens durch die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden, die als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Das Ergebnis wird in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. In erheblich überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen (v.a. Vorhaben zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen) kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein. Für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von **30 ha oder mehr** zum

Anmerkung:

Die Land- und Forstwirtschaftlichen Einwände und Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt (siehe Abwägung B-Plan).

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:

Es erfolgt **keine** Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Gegenstand haben, ist jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist....“

Im vorliegenden Fall liegt die Fläche des Solarparks bei ca. 19,98 ha. Darüber hinaus werden gleichzeitig auch Planungen von Solarparks in Hütting (19,36 ha), Ellenbrunn (30,07 ha), Siglohe-Treidelheim (12,18 ha) sowie Trugenhofen-Rohrbach (25,29 ha) vorgelegt. Insgesamt sind von den Planungen ca. 106,88 ha landwirtschaftliche Fläche im Gemeindegebiet betroffen (ohne weitere Ausgleichsflächen). Aus unserer Sicht sollte die Prüfung eines Raumordnungsverfahrens in Betracht gezogen werden, da u.a. agrarstrukturelle Belange stark betroffen sind (zudem evtl. Flächeninanspruchnahme durch Polder...).

Flächeneignung:

Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern.

Bei der Flurnr. 58 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 6,6 ha LF. Bis auf eine Teilfläche von ca. 1,3 ha liegen hier überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 60 vor.

Bei der Flurnr. 99 handelt es sich um einen Acker mit ca. 8,4 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich komplett um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 67.

Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Somit sind mit der Flurnr. 99 sowie einen Großteil der Flurnr. 58 mit zusammen ca. 13,7 ha als überdurchschnittliche Böden einzustufen (ca. 70 % des Planungsgebietes).

Aufgrund der in weiten Teilen sehr guten und überdurchschnittlichen Bonitäten der betroffenen Ackerflächen verweisen wir zudem auf die Hinweise zur Standorteignung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Stand 12.03.2024, im Energieatlas Bayern (siehe https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente).

Unter Nr. 2 a werden Vorranggebiete für Landwirtschaft als fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände (mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit) geführt. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht erfüllen die betroffenen Flächen die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Solange das Gebiet noch nicht dementsprechend festgelegt ist, verweisen wir auf Nr. 2 b der o. g. Hinweise: „Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt.“

Bei der Flurnr. 114,115,116 handelt es sich zumindest um wertvolle Ackerböden mit Ackerzahlen bis 45. Zudem handelt es sich um große Feldstücke mit Schlägen von ca. 6,6 ha bei Flurnr. 58 und 8,4 ha bei Flurnr 99. Derart große Feldstücke ermöglichen eine effiziente Bewirtschaftung.

Rückbau/Folgenutzung:

Aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung.

Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird.

Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer lw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).

Die zugesagte Rückführung der Flächen zu lw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den aktuellen „**Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern**“ **zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband.**

Hier wird genannt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.

Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt !

Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel....).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

Zu Punkt 9.5 Einfriedungen.

Um die durch die Einfriedungen entstehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, werden Betonsockel als unzulässig festgesetzt und ein Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von 20 cm im Mittel vorgeschrieben. Die Begrenzung der Gesamthöhe auf maximal 2,20 m und Festsetzung der verwendeten Materialien (Maschendraht aus Metall mit Übersteigschutz) dient zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Einzäunung muss im Zeitraum einer

<p>Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024, wolfabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss erhalten bleiben.</p> <p>Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen oder Rindern, wie im Vorhabenplan auch zugelassen, und uns aus unserer Ansicht auch sinnvoll und notwendig, ist ein sachgemäßer „wolfabweisenden“ Grundschutz/Zaun wegen der Wolfproblematik unverzichtbar. Aus unserer Sicht wäre ein Untergrabungsschutz des Zaunes mit großmaschigen Baustahlmatten sinnvoll und notwendig. Auf jeden Fall sollte der Zaun schon bei der Errichtung klar „wolfsicher“ gestaltet werden!</p> <p>-----</p> <p>Zusammenfassung: Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht lehnen wir das Vorhaben insgesamt ab und befinden es als nicht sinnvoll, aufgrund der überdurchschnittlichen Bonität eines Großteils der Böden des Planungsgebietes. Der Standort ist bevorzugt der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten und für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ungeeignet.</p> <p>-----</p> <p><u>Forstfachlicher Teil (Philipp Maldoner):</u> Durch die vorliegende Planung ist Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes nur indirekt betroffen. Nördlich von Flurnummer 58, sowie nordwestlich von Flurnummer 114 grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Auch ohne offensichtliche Vorschädigungen oder äußere Einflüsse wie Gewitter, Stürme oder ähnlichem starken Wetterereignissen können Bäume oder Baumteile auf die zu errichtenden Bauwerke (Zaun, Trafo, PV-Module) stürzen und diese schädigen. Um das Risiko für Schäden zu minimieren ist ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zu den angrenzenden Waldflächen einzuhalten.“</p>	
---	--

6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 18.06.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>-----</p>	<p>Anmerkung: Die denkmalpflegerischen Einwände und Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt (siehe Abwägung B-Plan).</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:</p>

**Bodendenkmalpflegerische Belange:
Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und aufgrund der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.**

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Es erfolgt **keine** Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

<p>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_runds_schreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). <p>Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.</p> <p>- Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).</p> <p>Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."</p>	
--	--

7 Bayerischer Bauernverband, 13.06.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>".... der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Vertreter der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Einwände und Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt (siehe Abwägung B-Plan).</p>

<p>- Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese nicht mehr oder zeitweise nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Somit können auf diesen Flächen keine Nahrungsmittel mehr erzeugt werden.</p> <p>- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.</p> <p>- Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. Beschädigte Wege, z.B. durch eine Bautätigkeit, müssen durch den Verursacher, auf dessen Kosten, wiederhergestellt werden. Das bestehende Wegenetz landwirtschaftlicher Wirtschaftswege muss erhalten bleiben, damit die Landwirte ungehindert an Ihre Flächen gelangen können. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.“</p>	<p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
---	--

8 Bayerisches Landesamt für Umwelt, 03.07.2024

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... mit E-Mail vom 07.06.2024 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind.</p> <p>Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Durchführungsplanung zu beachten.</p>

<p>Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, poststelle@neuburg-schrobenhausen.de).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (poststelle@wwa-in.bayern.de) wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/ des Bebauungsplanes.</p>
---	---

9 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, 24.07.2024

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>1. Wasserversorgung Von der Aufstellung des Vorentwurfs ist das Wasserschutzgebiet des „Grundwassererkundungsgebietes Marxheim“ des Freistaats Bayern betroffen. Lediglich das Flurstück 58 (TF) der Gemarkung Erlbach liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Die Flurnummern 99, 114, 115 und 116 der Gemarkung Erlbach befinden sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.05.1988, geändert am 14.07.2003, sind u.a. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, über das für eine landwirtschaftliche Nutzung übliche Maß hinaus, <u>verboten</u>. Zudem sind bauliche Anlagen verboten, wenn Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprüfung nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.</p> <p>Das Landratsamt kann als zuständige Behörde von diesem Verbot eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet und „Das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.“ Die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung muss jedoch vor der</p>	<p>Anmerkung: Die wasserwirtschaftlichen Einwände und Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt (siehe Abwägung B-Plan).</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

Durchführung des Bauleitplanverfahren erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind im Verfahren vorzulegen. Der Wasserversorger ist im Verfahren zu hören. Die aktuell gültige Wasserschutzgebietsverordnung soll geändert werden und befindet sich derzeit im Rechtssetzungsverfahren durch das Landratsamt Donau-Ries.

Die Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz hängt in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Daher kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob die geschilderten Risiken, insbesondere Minderungen der natürlichen Schutzfunktion – auch durch den späteren Rückbau, durch geeignete Auflagen noch hinreichend minimierbar sind. Bei der Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sind die Vorgaben des Merkblatts Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

2. Grundwasser- und Bodenschutz

Der Einsatz von verzinkten Stahlprofilen ist nur in der ungesättigten Bodenzone zulässig, da über Korrosionsprozesse Zink von den Berührungsflächen der Stahlprofile in den Boden gelangen kann. Da ein Teil des Vorhabens im Wasserschutzgebiet zu liegen kommt, empfehlen wir für die Gründung der Solarmodule auf verzinkte Stahlträger zu verzichten und stattdessen Stahlträger mit korrosionsfester Legierung oder anderweitiges Material (z.B. Alu, Holz usw.) zu verwenden bzw. vor dem Bau sowie nach dem Rückbau der PV-Anlage (bzw. vor der Folgenutzung), stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zu den Stahlprofilen durchzuführen.

Wird eine zwischenzeitliche Reinigung der Module vorgenommen, ist diese nur mit entmineralisiertem Wasser durchzuführen. Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen und ist daher verboten.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw. nicht unterschiedlich belastet werden soll sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

Wir empfehlen aufgrund der Größe (ca. 13 ha) und des Ausmaßes des Vorhabens sowie der Lage im Trinkwasserschutzgebiet und wassersensiblen Bereich eine bodenkundliche Baubegleitung (siehe § 4 Abs. 5 BBodSchV) durchzuführen.

3. Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.

Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau ist im Wasserschutzgebiet untersagt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung sind zwingend zu beachten.

4. Abwasserbeseitigung

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo- /Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

5. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Plangebiet befindet sich kein oberirdisches Gewässer.

Nördlich und westlich entlang der Fl.Nr. 114 in der Gemarkung Erlbach gibt es laut der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ bei Starkregen einen potentiellen Fließweg mit starkem Oberflächenabfluss (siehe Hinweiskarten „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ im Umweltatlas Bayern/

<p>Naturgefahren: https://www.umweltatlas.bayern.de/). Bei der weiteren Planung ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>-----</p> <p>6. Zusammenfassung Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist vor der Bauleitplanung ein Antrag auf Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung mit entsprechenden Unterlagen zu stellen.</p> <p>Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens."</p>	
---	--

11 Naturpark Altmühltal SF e.V., 15.07.2024

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>".... der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.</p> <p>Der Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. nimmt wie folgt Stellung zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Vorab ist zu erwähnen, dass sich derzeit insgesamt 5 Bebauungspläne des Marktes Rennertshofen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Parallelverfahren, jeweils mit Änderung des Flächennutzungsplans, im Beteiligungsverfahren befinden. Es handelt sich insgesamt um ca. 107 ha Fläche, etwa 75 % davon im Landschaftsschutzgebiet. Diese große Flächeninanspruchnahme, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet erfordert eine Gesamtbetrachtung, die im Vorfeld der Planungen nicht erfolgt ist, es liegen auch keine Querverweise auf die parallel entwickelten Bebauungspläne vor. Dies wäre jedoch angesichts der kumulierenden Wirkung der Planungen, insbesondere was deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung betrifft, dringend notwendig.</p> <p>-----</p> <p>Das Planungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 36 „Solarpark Erlbach“ des Markt Rennertshofen sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zu einem Teil (Teilbereich von Fläche 1) in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal bz. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt 19,98 ha.</p> <p>-----</p>	<p>Anmerkung: Die naturschutzfachlichen Einwände und Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt (siehe Abwägung B-Plan).</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur- und Landschaft und des Tourismus nicht gefährden, und muss die Schutzgebietsverordnung berücksichtigen. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen. Diese sind bei dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in keiner Weise erkennbar. In Anbetracht der neuen Gesetzeslage kann es durchaus vertretbar sein, einzelne Teilflächen bei nachweislicher Erforderlichkeit aus besonderem öffentlichem Interesse für PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Grundgerüst der Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes erhalten bleibt. Dies ist aufgrund der Hochwertigkeit des Bereiches im Umfeld des Wellheimer Trockentals jedoch schwer umsetzbar.

Der Gesetzgeber hat zwar dem Ausbau der erneuerbaren Energien besonderes Gewicht zugemessen gegenüber anderen Belangen, dieses muss jedoch im Zuge einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Belange stattfinden. Dergleichen ist bei den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Hier sind die Kriterien Vermeidbarkeit und Verhältnismäßigkeit ebenfalls in keiner Weise erkennbar.

Die Errichtung von mehreren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wie in der Planung dargestellt, widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nach § 4 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“. Weiter sind nach § 6 (1) der Schutzgebietsverordnung „In der Schutzzone ... alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Deshalb müsste bei weiterer Verfolgung des Projektes eine Herausnahme der Flächen aus der Schutzzone erfolgen. Zweck der Schutzzone ist es, das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern. Eine reine Herausnahme von Flächen würde dieser Zweckbestimmung diametral entgegenstehen. Für einen quantitativ wie qualitativ ausgewogenen Ersatz müssten wiederum hochwertige Talflächen ins Landschaftsschutzgebiet hingenommen werden. Der dadurch bedingte Verlust an Qualität des Landschaftsschutzgebietes könnte aber durch die Hinzunahme von Flächen an anderen Stellen nicht ausgeglichen werden, da es im Naturpark Altmühltal keine hochqualitativen Talräume gibt, die außerhalb eines LSGs liegen.

Was die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild betrifft, so geht von diesen technischen Anlagen aufgrund ihrer Ausmaße und der damit verbundenen Überbauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus; durch ihre Nah- und Fernwirkung haben sie erheblichen negativen Einfluss auf die Schutzzone. Der überplante Bereich gehört der Landschaftsbildeinheit 051-27-10 der bayernweit erstellten Schutzgutkarte Landschaftsbild/Landschaftserleben /Erholung an

<p>(https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/landschaft_bild_erleben_erholung/index.htm). Das Gebiet ist mit der zweithöchsten Wertigkeit innerhalb Bayerns in Bezug auf die charakteristische landschaftliche Eigenart dargestellt. Dies belegt die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes dieses Landschaftsraumes. Der Naturpark Altmühltal ist ein Gebiet mit hohem Erholungswert. Insbesondere für Betrachter, die im Naturpark ein besonders naturnahes Landschaftsbild erwarten, stellt die geplante Anlage eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, dieses wird bei Durchführung der o.g. Maßnahme auch aufgrund des Umfangs der Planung unverhältnismäßig gestört.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiter, dass ein Teil des überplanten Bereiches im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.</p> <p>-----</p> <p>Nach unserer Auffassung sollten neue PV-Anlagen primär auf der Jura-Hochflächen erfolgen, und dort in nicht oder wenig einsichtigen Bereichen. Dies gilt umso mehr bei größeren Anlagen bzw. kumulierten Vorhaben. Im Naturpark Altmühltal befindet sich fast die Hälfte der Fläche außerhalb der Schutzzone, es gibt daher – anders als in anderen Naturparks - ausreichend Flächen für PV-Anlagen außerhalb der Schutzzone.</p> <p>-----</p> <p>Aus den vorstehenden Gründen wird von Seiten des Vereins Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. Fläche 1, die im vorliegenden Bebauungsplan bzw. in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt ist, abgelehnt. Für die Flächen 2 und 3 ist außerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Weiterentwicklung der Planungen denkbar, jedoch muss diese in enger Absprache mit der uNB erfolgen, auf Grundlage eines gemeindebezogenen Rahmenkonzeptes für PV-Freiflächenanlagen. Die Planungen für weitere PV-Anlagen im Landschaftsschutzgebiet der Gemarkung Rennertshofen sollten nicht fortgeführt werden.“</p>	
---	--

20 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 24.06.2024	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Sie haben meine Behörde über die Betreff ausgeführten Planänderungen bzw. Planaufstellungen informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die Planungen wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und - schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2024).</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p>

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.
Eine weitere Beteiligung des BAF an diesen Planungsvorgängen ist nicht erforderlich.“

**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/
zum Bebauungsplan:**
Es erfolgt **keine** Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächen-
nutzungsplans.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Erlbach“ in der Fassung vom 01.04.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB